



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Die KWK-Ausschreibungsverordnung

zum KWK-Gesetz 2017



Inhalt

Einführung und Grundlagen	2
Allgemeine Bestimmungen (§ 1 + § 2)	5
Regelungen zur Abgabe von Angeboten (§ 3 – § 10).....	8
Regelungen zur Erteilung, Bewertung und Bekanntgabe von Zuschlägen (§ 11 – § 15).....	12
Regelungen zur Durchführung von Zuschlagszahlungen (§ 16 – § 23).....	14
Zulassung von innovativen KWK-Systemen (§ 24)	18
Besondere Regelungen bei grenz- überschreitenden Förderungen (§ 25 – § 27).....	19
Evaluierung (§ 28).....	20
Begriffsdefinitionen nach § 2 der Ausschreibungsverordnung	20
Andere Gesetze und Verordnungen.....	22
Informationen zum Thema	23

Einführung und Grundlagen

Das KWK-Gesetz 2017

Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist seit 1. Januar 2017 in Kraft. Es regelt die bereits mit der ersten Gesetzesfassung von 2002 eingeführte Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die später ergänzte Förderung von Wärme- und Kältenetzen und Wärme- und Kältespeichern. In der ASUE-Broschüre „Das KWK-Gesetz 2017“ sind die Ziele, die Struktur und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausführlich dargestellt.

Der durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strom wird grundsätzlich durch Zuschlagszahlungen gefördert, die von der Leistung einer KWK-Anlage, der Netzeinspeisung und anderen Parametern abhängig sind und die ein Anlagenbetreiber auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten kann. In dem neuen Gesetz wurden erstmals auf Betreiben der Europäischen Kommission wettbewerbsorientierte Sonderregelungen für eine bestimmte Leistungsklasse von KWK-Anlagen eingeführt.

Danach fordert das Gesetz in § 8a für KWK-Strom aus **Anlagen über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung** die Durchführung von **Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe von Zuschlagszahlungen**. Ein Anspruch auf Zuschlagszahlungen besteht für den Betreiber einer KWK-Anlage nur dann, wenn er im Rahmen eines Bieterverfahrens einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat.



Darüber hinaus sind nach § 8a KWKG u. a. wesentliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschlagszahlung:

- ausschließliche Einspeisung des KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung (d. h., der KWK-Strom darf vom Anlagenbetreiber nicht zur Deckung des eigenen Strombedarfs genutzt werden),
- keine Inanspruchnahme von Entgelten nach der Stromnetzentgeltverordnung für KWK-Strom (solche Entgelte können bei dezentraler Einspeisung von KWK-Strom in ein Niederspannungsnetz als vermiedene Netznutzungsentgelte in Betracht kommen, da übergeordnete Spannungsebenen nicht genutzt werden),
- Anrechnung einer ggf. nach dem Stromsteuergesetz gewährten Stromsteuerbefreiung auf Zuschlagszahlungen (eine Stromsteuerbefreiung kommt in Betracht bei Stromerzeugungsanlagen bis 2 MW, die den Strom an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage liefern).

Neben den grundsätzlichen Bestimmungen über die Ausschreibung von Zuschlagszahlungen für KWK-Strom enthält der § 8a den Verweis auf eine Rechtsverordnung zur Durchführung dieser Ausschreibungen; die Anforderungen an eine solche Rechtsverordnung sind in § 33a des KWKG-Gesetzes formuliert.

Ebenfalls neu eingeführt in das KWKG-Gesetz 2017 ist die **Förderung sogenannter innovativer KWK-Systeme durch Ausschreibungen**. Diese sind nach den Begriffsbestimmungen des Gesetzes „*besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln*“.

Dabei kann es sich z. B. um KWK-Anlagen handeln, die zusätzliche Anlagenkomponenten zur Nutzung von Solarenergie oder geothermischen Energie enthalten.

Die Förderung innovativer KWK-Systeme durch Ausschreibungen ist grundsätzlich in § 8b KWKG formuliert; auch hier wird auf eine Rechtsverordnung verwiesen, für die in § 33b die Anforderungen genannt sind.

Das KWKG-Gesetz enthält in § 8c bereits Vorgaben für das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung von Förderungen insgesamt. Auf das Jahr 2017 entfallen danach 100 MW installierte KWK-Leistung und auf die Jahre 2018 bis 2021 jeweils 200 MW installierte KWK-Leistung. Eine Aufteilung des Ausschreibungsvolumens nach KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen ist hier noch nicht erfolgt.

Hinweis: Die §§ 33a und 33b mit den Anforderungen an Rechtsverordnungen für die Durchführung von Ausschreibungen von Zuschlagszahlungen für KWK-Strom und von Förderungen innovativer KWK-Systeme wurden durch die letzte Änderung des KWKG-Gesetzes vom 17. Juli 2017 aktualisiert.



Die KWK-Ausschreibungsverordnung

Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben nun mit Bezug auf die §§ 33a bis c des KWK-Gesetzes und mit Wirkung vom 18. August 2017 die KWK-Ausschreibungsverordnung beschlossen. Sie regelt im Einzelnen die Durchführung der oben genannten Ausschreibungen. Ihr vollständiger Titel lautet:

„Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)“.

In der vorliegenden Broschüre sind die wesentlichen Regelungen dieser Ausschreibungsverordnung und der aus ihr resultierenden Maßnahmen der Bundesnetzagentur als ausführende Stelle zusammenfassend dargestellt und erläutert.

Prinzip der KWK-Ausschreibung

Betreiber von KWK-Anlagen, die für eine KWK-Anlage im relevanten Leistungsbereich eine Förderung durch Zuschlagszahlungen erhalten wollen, müssen mit einem Gebot an einer Ausschreibung teilnehmen und hierzu

- relevante Betreiberangaben und Projektdaten mitteilen,
- einen Wert für die Höhe der Zuschlagszahlung in Cent je kWh KWK-Strom angeben und
- verschiedene Voraussetzungen erfüllen, wie z. B.
 - . die Hinterlegung von Sicherheiten,
 - . die Einhaltung von Vorgaben für die KWK-Leistung,
 - . die Vermeidung von Doppelförderungen (z. B. durch Investitionszuschüsse),
 - . die Einhaltung von Fristen zur Dauerinbetriebnahme von Anlagen im Rahmen des Bieterverfahrens,
 - . die Beachtung von formalen Verfahrensregelungen und Formatvorgaben u. a.

Von der Bundesnetzagentur als ausführende Stelle wird zuvor ein Termin für die Abgabe von Geboten, das Ausschreibungsvolumen in MW zu installierender Leistung sowie ein Höchstwert für die Höhe der Zuschlagszahlung festgelegt und veröffentlicht. Für Ausschreibungsteilnehmer gilt es daher, unter Wettbewerbsbedingungen einen Wert für die Zuschlagszahlung zu ermitteln und anzugeben, der einen wirtschaftlichen Betrieb der KWK-Anlage ermöglicht und gleichzeitig aussichtsreich ist, erfolgreich aus der Ausschreibung hervorzugehen.

Dabei sind die besonderen Bedingungen zu beachten, z. B. dass kein Entgelt für vermiedene Netznutzung und keine Befreiung von der Stromsteuer zu beanspruchen sind. Die Auswertung der Angebote und die Zuteilung von Ausschreibungszuschlägen obliegt der Bundesnetzagentur. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung der Förderung von innovativen KWK-Systemen.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind im Folgenden dargestellt.

	Ergebnisse der KWK-Ausschreibungen lt. Mitteilung der Bundesnetzagentur		
	Erste konventionelle vom 1.12.2017	Zweite konventionelle vom 1.6.2018	Erste innovative vom 1.6.2018
eingereichte Angebote KWK-Leistung über insgesamt	20 225 MW	15 96 MW	7 23 MW
erteilte Zuschläge für je eine Anlage	an 7 Bieter	an 13 Bieter (in einem Fall für 2 Anlagen)	an 5 Bieter
bezuschlagte Gesamtleistung der KWK-Anlagen	rund 82 MW*	rund 91 MW	rund 21 MW
höchster Zuschlagswert (erzeugter KWK-Strom)	4,99 ct/kWh	5,20 ct/kWh	10,94 ct/kWh
niedrigster Zuschlagswert	3,19 ct/kWh	2,99 ct/kWh	8,47 ct/kWh
durchschnittlicher mengen- gewichteter Zuschlagswert	4,05 ct/kWh	4,31 ct/kWh	10,27 ct/kWh
in der Ausschreibung vorgegebener Höchstwert	7,00 ct/kWh	7,00 ct/kWh	12,00 ct/kWh
nicht ausgeschöpftes und auf die nächste Ausschreibung vorgetragenes Ausschreibungsvolumen	18 MW	1,8 MW	4 MW

* davon 2 Anlagen mit je 30 MW und 5 Anlagen jeweils von 1 bis 10 MW (davon 3 modernisierte Anlagen)



Allgemeine Bestimmungen (§1 + §2)

§ 1

Anwendungsbereich

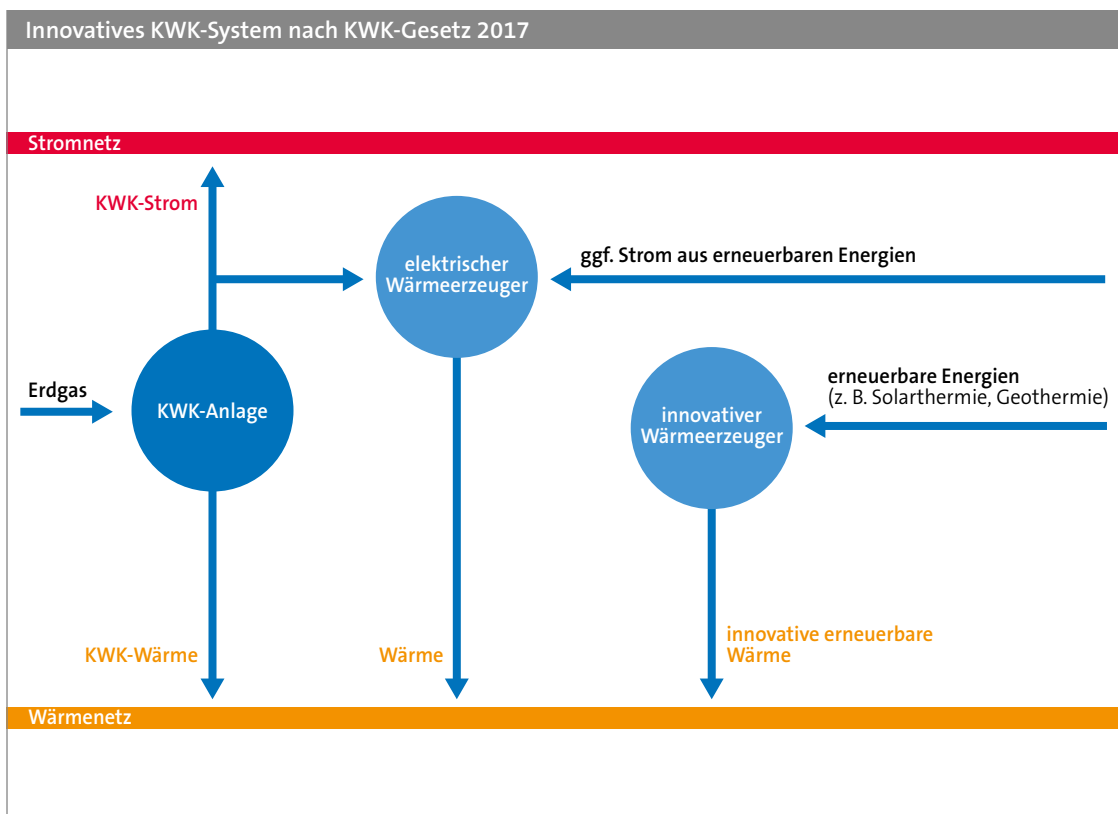
Die KWK-Ausschreibungsverordnung gliedert sich in insgesamt 28 Paragraphen. In § 1 wird mit Bezug auf das KWK-Gesetz der Anwendungsbereich der Verordnung definiert:

- **KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW** elektrischer KWK-Leistung und
- **innovative KWK-Systeme**,

die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen.

Außerdem fallen KWK-Anlagen in den Anwendungsbereich, die im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen und an einer Ausschreibung teilnehmen. Damit bleibt eine Förderung innovativer KWK-Systeme auf das Bundesgebiet beschränkt

Der Anwendungsbereich ist an dieser Stelle der Verordnung für innovative KWK-Systeme hinsichtlich der elektrischen KWK-Leistung nicht spezifiziert. Die Ausschreibungsverordnung beinhaltet jedoch in den Anforderungen an Gebote (s. u. § 8) eine Begrenzung der installierten KWK-Leistung. Entsprechend hat die Bundesnetzagentur mit Hinweisen zur Gebotsabgabe vom 6. Oktober 2017 auf ihrer Internetseite die bei Ausschreibungen für **innovative KWK-Systeme** relevanten elektrischen KWK-Leistungen von **mehr als 1 MW bis 10 MW** bekannt gegeben (siehe auch § 7).



Innovative KWK-Systeme

- wurden erstmals als **förderfähige Anlagen** in das KWK-Gesetz 2017 aufgenommen,
- sind dort definiert als „**besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme**, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,
- bestehen aus
 - einer KWK-Anlage zur Erzeugung von KWK-Strom und KWK-Wärme (Nutzwärme der KWK-Anlage) und
 - einer Anlage zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme.

Die innovative erneuerbare Wärme muss mittels Wärmetechniken erzeugt werden,

- die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,
- die ausreichend dimensioniert sind, um mindestens 30 % der **Referenzwärme** als innovative erneuerbare Wärme bereitstellen zu können
- und die im Fall von Gaseinsatz gasförmige Biomasse einsetzen.

Die Jahresarbeitszahl ist hier das Verhältnis der erzeugten innovativen erneuerbaren Wärme zu der eingesetzten Energiemenge (Brennstoff oder Strom). Diese Kennzahl wird z. B. zur Bewertung von Wärmepumpenanlagen verwendet, die in innovativen KWK-Systemen unter Einsatz von Biobrennstoff oder Strom zur Anwendung kommen können. Ohne Brennstoffeinsatz können solarthermische oder geothermische Anlagen als Komponenten zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme in Betracht kommen.

Die Referenzwärme eines innovativen KWK-Systems ist die Summe aus

- der in einem Jahr in 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitgestellten maximalen Nutzwärme der KWK-Anlage des Systems und
- der in einem Jahr bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärmemenge des Systems.

Ein innovatives KWK-System muss außerdem mit einem elektrischen Wärmeerzeuger (z. B. Power-to-Heat-Anlage) ausgerüstet sein, der in der Lage ist, mindestens 30 % der Wärmeleistung des KWK-Prozesses zu erzeugen.





§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Verordnung enthält in § 2 insgesamt 19 Begriffsbestimmungen, die im Anhang der Broschüre aufgeführt sind. Für das bessere Verständnis seien an dieser Stelle die folgenden Begriffe erläutert. Im Sinne der Verordnung ist

- (3) **bezuschlagtes Gebot** ein Angebot über ein teilnehmendes KWK-Projekt, das im Vergabeverfahren einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,
- (6) **Gebotsmenge** die KWK-Leistung einer Anlage, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
- (7) **Gebotstermin** der Kalendertag, an dem die Abgabefrist für Angebote abläuft,
- (8) **Gebotswert** der angebotene Wert eines Bieters für die Höhe der KWK-Zuschlagszahlung in ct/kWh eingespeisten KWK-Stroms und entsprechend der
- (19) **Zuschlagswert** der Wert eines bezuschlagten Gebotes als KWK-Zuschlag in ct/kWh,
- (12) **innovative erneuerbare Wärme** die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,
 - deren erzeugte Wärme außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälterzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird,
 - die im Falle von Gaseinsatz ausschließlich Gas aus Biomasse einsetzen,
 - die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,
- (13) **Jahresarbeitszahl** der Quotient aus der erzeugten innovativen und nutzbaren erneuerbaren Wärmemenge und der dafür eingesetzten Energiemenge aus Brennstoff und Strom in jeweils einem Kalenderjahr,
- (16) **Referenzwärme** die Summe aus
 - der Nutzwärme, die eine KWK-Anlage in einem innovativen KWK-System in 3.000 Vollbenutzungsstunden eines Jahres bereitstellen kann und
 - der innovativen Wärme aus erneuerbaren Quellen, die in einem Kalenderjahr aus diesem innovativen KWK-System bereitgestellt wird.

Regelungen zur Abgabe von Angeboten (§ 3 – § 10)

§ 3

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

Für die Ausschreibung von Zuschlagszahlungen sind in der Verordnung zwei Termine jährlich und zwar jeweils der **1. Juni** und der **1. Dezember** festgelegt. Das zugrunde gelegte Ausschreibungsvolumen beträgt für jeden der Gebotstermine 100 MW installierte KWK-Leistung.

Aufgeteilt nach Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme ergeben sich folgende Ausschreibungsvolumen für die einzelnen Gebotstermine in den Jahren 2017 bis 2021:

	KWK-Anlagen	innovative KWK-Systeme
1. Dezember 2017	100 MW	
2018 bis 2021 jeweils	150 MW	50 MW
davon zum 1. Juni	75 MW	25 MW
davon zum 1. Dezember	75 MW	25 MW

Die Ausschreibungsvolumina der einzelnen Gebotstermine sind flexibel und können erhöht oder verringert werden. Ein Ausschreibungsvolumen erhöht sich

- um das Volumen eines vorangegangenen Termins, für das keine Zuschläge aufgrund einer Volumenüberschreitung erteilt wurden (s. u. § 11) oder
- um das Volumen vorangegangener Termine, für das der Zuschlag entwertet wurde (s. u. § 16).

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringert sich

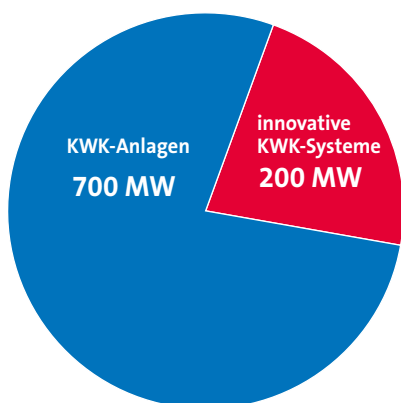
- um die bezuschlagte Gebotsmenge, die über das Ausschreibungsvolumen eines vorangegangenen Termins hinausging oder
- um die aufgrund eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (nach § 22) bezuschlagte Gebotsmenge oberhalb eines Ausschreibungsvolumens.

Eine Anpassung des Ausschreibungsvolumens erfolgt getrennt für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

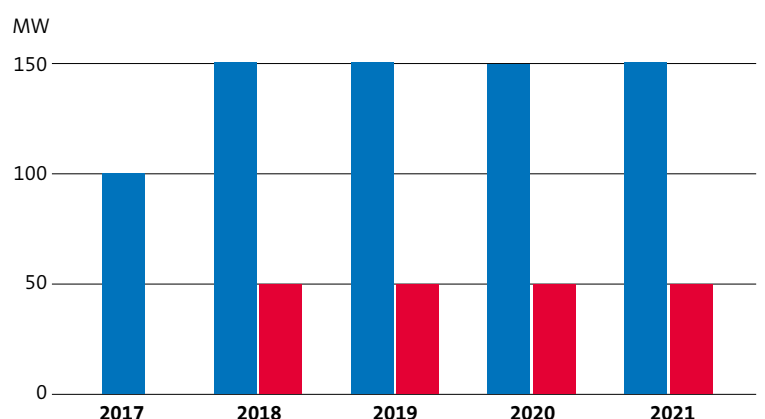
Wenn bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen die Gebotsmengen den Wert von 50 MW unterschreiten, verteilt die Bundesnetzagentur (abweichend von den zuvor genannten Regelungen) die verbleibende Menge auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen. Entsprechendes gilt bei der Überschreitung eines Ausschreibungsvolumens durch Gebotsmengen um mehr als 25 MW.

Bei Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme gilt entsprechendes bei Unterschreitung eines Ausschreibungsvolumens von 10 MW bzw. einer Erhöhung um mehr als 10 MW.

Ausschreibungsvolumen 2017 – 2021



Ausschreibungsvolumen nach Jahren



§§ 4 – 7

Elektronische Verfahren, Höchstwerte, Ausschreibende Stelle, Bekanntmachung

Ausschreibungen können nach § 4 der Verordnung ganz oder teilweise auf **elektronische Verfahren** (abweichend von einer Schriftformerfordernis nach § 9) umgestellt werden.

Wesentliche Regelung der Ausschreibungsverordnung ist die Festsetzung von **Höchstwerten nach § 5** für die Zuschlagszahlungen in Geboten. Diese Höchstwerte betragen für

- KWK-Anlagen **7,0 Cent** je Kilowattstunde KWK-Strom und für
- innovative KWK-Systeme **12,0 Cent** je Kilowattstunde KWK-Strom.

Gebote, die höhere KWK-Zuschläge ausweisen, werden nicht berücksichtigt.

Nach § 6 der Verordnung ist die **Bundesnetzagentur** als **ausschreibende Stelle** für die Durchführung von Ausschreibungen zuständig. Bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen können auch andere private oder öffentliche Stellen, ggf. auch mit Teilaufgaben, als zuständige Stelle festgelegt werden. Kooperationsstaaten müssen entsprechende zuständige ausländische Stellen benennen.

Nach § 7 sind Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur (im Folgenden statt ausschreibender Stelle) auf ihrer Internetseite frühestens 8 Wochen und spätestens 5 Wochen vor einem Gebotstermin mit folgenden Angaben **bekannt zu machen**:

- Gebotstermin,
- Ausschreibungsvolumen jeweils für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme,
- die relevanten Höchstwerte für Zuschlagszahlungen,
- Formatvorgaben und andere Festlegungen sowie
- die Höhe der zu leistenden Sicherheit (s. u. § 10).

Dazu kommen weitere Angaben im Fall von Kooperationen mit anderen Staaten und gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen.

Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Internetseite am 6. Oktober 2017 mit einer Veröffentlichung den 1. Dezember 2017 als ersten Gebotstermin bekannt gemacht und die relevanten Bedingungen nach der Verordnung genannt sowie Formulare für Erklärungen zum Download bereitgestellt.

Gleichzeitig wurden auch ausführliche Hinweise zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens am 6.10.2017 auf der Internetseite veröffentlicht. Hier wird u. a. auch die Gebühr in Höhe von 1.138 € genannt, die mit jedem Angebot zu entrichten ist und die im Falle einer Rücknahme eines Angebotes nur zu einem Viertel zurückgezahlt wird.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur in einer Mitteilung vom 23. Oktober 2017 zu den KWK-Ausschreibungen u. a. auch über den Ablauf einer Frist für eine sogenannte Verzichtserklärung hingewiesen. Danach hätten Betreiber von KWK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen und unter Verzicht auf Zuschlagszahlungen durch Ausschreibungen von den Regelungen der vor dem 31.12.2016 geltenden Gesetzesfassung Gebrauch machen können; danach hätten Zuschlagzahlungen ohne Ausschreibungen in Betracht kommen können.

Am 8. Dezember 2017 wurden von der Bundesnetzagentur die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde durch eine offizielle Mitteilung und eine Pressemitteilung bekannt gegeben (siehe auch oben). Danach wurden sieben Zuschläge an sieben Bieter erteilt. Die bezuschlagte Gesamtleistung beträgt 81.981 kW, der höchste Zuschlagswert ist 4,99 ct/kWh, der niedrigste 3,19 ct/kWh. Der vorgegebene Höchstwert von 7 ct/kWh wurde deutlich unterschritten.

§§ 8 + 9

Anforderungen an Gebote (§ 8)

Die im Rahmen von KWK-Ausschreibungen abzugebenden Gebote müssen verschiedene Anforderungen erfüllen. Dazu zählen auch Angaben zum Bieter und zu dem betreffenden Projekt. Wesentliche Angaben sind:

- Kontaktdaten des Bieters,
- Art der Anlage (neue oder modernisierte KWK-Anlage oder innovatives KWK-System, KWK-Leistung)
- Gebotstermin, Gebotsmenge (Leistung) und Gebotswert (Zuschlagzahlung),
- Standort und Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebes,
- relevanter Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber,
- Registriernummer im Marktstammdatenregister (Verzeichnis mit Anlagen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes),
- Erklärungen des Bieters, dass keine doppelten oder gekoppelten Förderungen entstehen können,
- Bestätigung, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit ferngesteuert reduziert werden kann,
- Erklärung zu einem innovativen KWK-System, dass die erzeugte innovative erneuerbare Wärme
 - vollständig in ein Wärmenetz eingespeist wird oder
 - vollständig außerhalb des Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme bereitgestellt wird
 - sowie bestimmte in § 19 der Verordnung genannte Voraussetzungen erfüllt.

Von Bedeutung ist für innovative KWK-Systeme darüber hinaus die Erstellung eines sogenannten Wärmetransformationsplanes. Darin ist darzulegen, dass durch geeignete Maßnahmen in den ersten zehn Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs eine Dekarbonisierung des verbundenen Wärmenetzes oder der angebotenen Verbraucher im Sinne des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung erreicht wird.

Die Anforderungen an Gebote beinhalten weiterhin eine Gebotsmenge von **mehr als 1 MW** installierter KWK-Leistung (zulässig ist auch eine geringere Generatorleistung) und nicht mehr als

- **50 MW** installierter KWK-Leistung bei **KWK-Anlagen** bzw.
- **10 MW** installierter KWK-Leistung bei **innovativen KWK-Systemen**.



§ 10 Sicherheiten

Zulässig ist auch die Abgabe von mehreren Angeboten für verschiedene Anlagen durch einen Bieter.

Für die Angebotserstellung kann die Bundesnetzagentur Formatvorgaben machen, für Erklärungen hat sie auf ihrer Internetseite Formularvorlagen zu veröffentlichen.

Eine Rücknahme von Geboten ist nach § 9 der Verordnung bis zum Gebotstermin zulässig. An die bis zum Gebotstermin abgegebenen Gebote sind Bieter bis zu einer Mitteilung gebunden, dass kein Zuschlag erfolgt.

Bieter müssen für ihre Gebote eine Sicherheit leisten, durch die ggf. fällige Pönalen gedeckt sind, die durch Verletzungen von Regelungen dieser Ausschreibungsverordnung entstehen können und an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten sind (s. u. § 21). Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung. Z. B. ist für ein Gebot, dem eine Anlage mit einer KWK-Leistung von 5 MW zugrunde liegt, eine Sicherheit in Höhe von $70 \text{ €} / \text{kW} * 5.000 \text{ kW} = 350.000 \text{ Euro}$ zu leisten.

Die Sicherheit kann entweder durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages oder durch Bereitstellung einer Bürgschaft geleistet werden. § 10 enthält weiterhin Anforderungen an eine Bürgschaft sowie Regelungen zur Rückgabe der geleisteten Sicherheit.



§ 11

Zuschlagsverfahren

Die Vorgehensweise bei der Behandlung von Geboten ist wie folgt:

- Öffnung der Gebote nach dem Gebotstermin und Sortierung getrennt für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme
 - in aufsteigender Reihenfolge nach Gebotswerten,
 - bei gleichen Gebotswerten in aufsteigender Reihenfolge nach der Gebotsmenge,
 - bei gleichen Gebotswerten und Gebotsmengen falls erforderlich durch Losentscheid.

Nach Prüfung der Zulässigkeit der Gebote erfolgt die Erteilung von Zuschlägen in der o. g. Reihenfolge bis zur Ausschöpfung des Ausschreibungsvolumens. Wird die Volumengrenze durch das letzte Gebot überschritten, wobei dessen Gebotsmenge das restliche Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte überschreitet, erhält dieses Gebot keinen Zuschlag mehr.

Bei diesem Zuschlagverfahren muss berücksichtigt werden, dass Gebote für KWK-Anlagen mit Standorten in anderen Kooperationsstaaten, die einen Zuschlag erhalten, hinsichtlich der Gebotsmenge einen Anteil von 5 % des jeweils innerhalb von zwei Jahren (ab 2018) zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens nicht überschreiten.

§§ 12 – 14

Ausschluss von Geboten (§ 12)

Gebote können von dem Zuschlagverfahren ausgeschlossen werden, wenn diese relevante Regelungen verletzen oder Anforderungen nicht vollständig erfüllen. Ein Ausschluss erfolgt z. B., wenn

- Teilnahmevoraussetzungen sowie Anforderungen an Gebote und Formatvorgaben nicht vollständig erfüllt sind,
- die geforderte Teilnahmegebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung oder die erforderliche Sicherheit unvollständig geleistet worden sind,
- der für eine Ausschreibung relevante Höchstwert für den Gebotswert überschritten wird,
- die elektrische Leistung von KWK-Anlagen nicht im Anwendungsbereich der Verordnung liegt (über 1 bis 50 MW),
- Gebote unrichtige Erklärungen und unzulässige Angaben enthalten sowie Festlegungen in Ausschreibungen nicht entsprechen,
- Standortbedingungen nicht erfüllt werden.



Zuschlägen (§ 11 – § 15)

Weiterhin kann ein Gebot ausgeschlossen werden, wenn

- der begründete Verdacht besteht, dass eine Anlage an dem genannten Standort nicht geplant ist,
- gleichzeitig anderweitige Förderungen in Anspruch genommen werden oder
- Förderungen für einen Standort mehrfach im Rahmen einer oder bereits vorangegangenen Ausschreibung angestrebt werden.

Außerdem können **Bieter** mit ihren Angeboten nach § 13 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, die

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben in Geboten gemacht oder falsche Nachweise vorgelegt haben oder
- mit anderen Bietern Absprachen über Gebotswerte getroffen haben oder
- die in mindestens zwei vorausgegangenen Ausschreibungen bereits Zuschläge erhalten haben, die nach § 16 der Verordnung (s. u.) entwertet worden sind.

§ 14 der Verordnung regelt die **Zuordnung von Zuschlägen und Sicherheiten** bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen für KWK-Anlagen, die von der Bundesrepublik Deutschland und einem Kooperationsstaat gemeinsam durchgeführt werden.

§ 15

Bekanntgabe der Zuschläge

Die entsprechend dem Zuschlagsverfahren (§ 11) erteilten Zuschläge werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur mit folgenden Angaben veröffentlicht,

- Termin der Ausschreibung, die bezuschlagten Gebotsmengen und Namen der Bieter sowie der Standort der betreffenden Anlage,
- verschiedene formale Kennnummern,
- niedrigster und höchster sowie mengen- gewichteter durchschnittlicher Gebotswert mit Zuschlag,
- zugeordneter Staat bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen.

Eine Woche nach Bekanntgabe gilt ein Zuschlag als bekanntgegeben. Die Unterrichtung der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sowie der Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber erfolgt durch die Bundesnetzagentur unverzüglich.



Quelle: 2G Energy

Regelungen zur Durchführung von Zuschlagszahlungen (§ 16 – § 23)

§§ 16 – 18

Entwertung (§ 16) und Erlöschen von Zuschlägen (§ 18)

Durch die Bundesnetzagentur erteilte Zuschläge **erlöschen 54 Monate** nach Bekanntgabe, wenn die betreffenden Anlagen bis dahin nicht den Dauerbetrieb aufgenommen oder wiederaufgenommen haben. Zuschläge erlöschen außerdem, wenn Anlagen nach fristgerechter Dauerinbetriebnahme nicht innerhalb von **12 Monaten** durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsprechend dem KWK-Gesetz **zugelassen** werden bzw. einen Anspruch auf Zulassung erlangt haben (siehe § 18).

In den beiden genannten Fällen des Erlöschens von Zuschlägen **entwertet** die Bundesnetzagentur die jeweiligen Zuschläge entsprechend § 16 mit ihrem Erlöschen. Zu einer Entwertung von Zuschlägen durch die Bundesnetzagentur kommt es nach § 16 außerdem,

- wenn ein Zuschlag durch Verbrauch der förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach § 19, durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert,
- wenn die elektrische Leistung einer KWK-Anlage mit Aufnahme des Dauerbetriebs 1 MW oder weniger oder mehr als 50 MW beträgt,
- wenn ein Anspruch auf Zuschlagzahlung in zwei Kalenderjahren entsprechend § 19 (3) entfallen ist, weil der erzeugte KWK-Strom nicht vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder selbst verbraucht worden ist,
- wenn Anforderungen an die Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch ein innovatives KWK-System entsprechend § 19 (5) der Verordnung wiederholt nicht erfüllt werden,
- wenn eine Rücknahme oder Widerrufung von Zuschlägen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt oder
- die Zulassung einer Anlage aufgehoben wird.

Zuschläge sind nach § 17 der Verordnung zunächst dem Bieter, der im Gebot angegebenen Anlage sowie dem Standort zugeordnet. Zuschläge können vom Bieter auf Dritte übertragen werden. Eine Übertragung wird wirksam, wenn sie der Bundesnetzagentur angezeigt wird und der Dritte relevante Erklärungen abgegeben hat.



§ 19

Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung

Die Zuschlagszahlungen werden ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt

- bei KWK-Anlagen für 30.000 Vollbenutzungsstunden,
- bei innovativen KWK-Systemen für 45.000 Vollbenutzungsstunden

der jeweils im Gebot zugrunde gelegten KWK-Leistung. Hierbei gilt für die Zahlungsweise:

- Eine Zuschlagszahlung erfolgt für höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr,
- Zuschlagszahlungen für in einem Jahr nicht ausgeschöpfte Vollbenutzungsstunden können innerhalb von 30 Jahren nach Dauerbetriebnahme nachgeholt werden (für höchstens 3.500 Stunden pro Jahr),
- falls die KWK-Leistung laut Zulassungsbescheid kleiner ist als die im Gebot zugrunde gelegte, ist für die Zuschlagszahlung die zugelassene Leistung maßgeblich.

Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt für ein Kalenderjahr, in dem

- nicht der gesamte erzeugte KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung (oder auch in ein geschlossenes Verteilernetz) eingespeist worden ist,
- der erzeugte KWK-Strom selbst verbraucht worden ist (hierbei wird ggf. die EEG-Umlage fällig) oder
- bestimmte Mitteilungspflichten nach § 20 (s. u.) über den Betrieb der Anlage nicht erfüllt worden sind.

Die Zuschlagszahlung entfällt weiterhin für diejenigen Vollbenutzungsstunden in einem Monat, in dem die gesamte KWK-Leistung nicht ferngesteuert durch den Netzbetreiber reduziert werden konnte.

Für innovative KWK-Systeme gilt darüber hinaus, dass die Zuschlagszahlung für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden eines Jahres für jeden Prozentpunkt entfällt, um den die Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz (Anmerkung: gilt entsprechend bei anderweitiger Bereitstellung für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme) in einem Jahr

- einen Anteil von 30 % an der Referenzwärme unterschreitet (gilt für in den Jahren 2017 bis 2020 in Ausschreibungen erteilte Zuschläge) bzw.
- einen Anteil von 35 % an der Referenzwärme unterschreitet (gilt für ab dem Jahr 2021 in Ausschreibungen erteilte Zuschläge).

Dabei wird in beiden Fällen die Bereitstellung erneuerbarer Wärme durch Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von höchstens fünf Prozentpunkten angerechnet. Dies gilt in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems.

Die Referenzwärme ist nach den Begriffsbestimmungen in § 2 die Summe aus

- der in 3.000 Vollbenutzungsstunden erzeugbaren Nutzwärme einer KWK-Anlage innerhalb eines innovativen KWK-Systems und
- der in einem Kalenderjahr von diesem System bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme.

Entgegen den o. g. Regelungen erhaltene Zuschlagszahlungen müssen zurückerstattet werden. Eine Kopplung von Zuschlagszahlungen mit Investitionszuschüssen ist in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen gelten ggf. für einzelne Komponenten eines innovativen KWK-Systems.

§ 20 Mitteilungspflichten

Bieter, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, sind bis zur Zulassung der betreffenden Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtet, der Bundesnetzagentur den Projektfortschritt mitzuteilen u. a. mit Angaben über Genehmigung nach BlmschG, verbindliche Bestellung, Baubeginn und verschiedene Phasen der Inbetriebnahme.

Während der Dauer der Zuschlagszahlung sind gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zuständigen Netzbetreiber jeweils bis 31.3. des Folgejahres der

- Nachweis über den hocheffizienten Betrieb der KWK-Anlage (ggf. innerhalb des innovativen KWK-Systems) im zurückliegenden Kalenderjahr

vorzulegen.

Betreiber innovativer KWK-Systeme haben darüber hinaus nachzuweisen

- den Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme, und zwar ab 2021 einschließlich des Anteils erneuerbarer Wärme aus dem Einsatz von Biomethan im KWK-Prozess (im Sinne des EEG, ebenfalls nachzuweisen)
- sowie den Einsatz von Gas aus Biomasse bei Einsatz in Wärmetechniken zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme.

Die genannten Nachweise müssen für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

Andere Mitteilungspflichten betreffen den Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur in Bezug auf den Verbrauch förderfähiger Vollbenutzungsstunden, das Entfallen eines Anspruchs auf Zuschlagszahlungen oder eine Verringerung des Zuschlagswertes.

Die Betreiber von Anlagen müssen außerdem den Netzbetreiber über ggf. vorliegende Stromsteuerbefreiungen für erzeugten KWK-Strom informieren.



§§ 21 - 23

Pönalen, Rechtsschutz, Festlegungen

Bieter müssen nach § 21 an den Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung leisten, wenn

1. mehr als 10 % der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebotes vor oder mit der Zulassung der Anlage entwertet wurden,
2. die Anlage mehr als 48 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags den Dauerbetrieb aufgenommen oder ggf. wieder aufgenommen hat,
3. der Bieter relevante Mitteilungspflichten verletzt hat oder
4. der Bieter vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist (s. § 13).

Die Höhe der Pönale in den Fällen 1. und 2. richtet sich nach demjenigen Anteil der KWK-Leistung eines bezuschlagten Gebotes, der bis zu einer bestimmten Frist nicht in Dauerbetrieb genommen wurde. Das bedeutet andererseits, dass von der gesamten Leistung derjenige Anteil abzuziehen ist, der bereits in Dauerbetrieb genommen wurde. Dementsprechend ergibt sich folgende gestaffelte Strafzahlung jeweils nach der Bekanntgabe des Zuschlags:

nach Ablauf des	Strafzahlung (je Kilowattstunde nicht in Dauerbetrieb genommene KWK-Leistung)
48. Monats	18 €
50. Monats	34 €
52. Monats	50 €
54. Monats	66 €

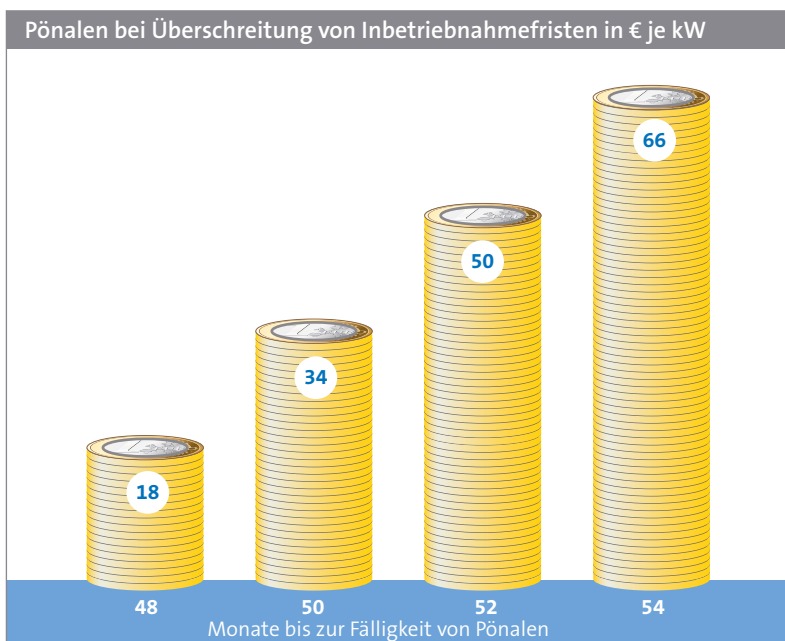
Die Höhe der Pönale im Fall der Nr. 3 ergibt sich aus der KWK-Leistung multipliziert mit 1 Euro für jede nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, relevante jährliche Mitteilung nach § 20.

Die Strafzahlung im Fall der Nr. 4 errechnet sich aus der KWK-Leistung multipliziert mit 70 Euro.

Die Forderungen nach Strafzahlungen sind durch Geldüberweisungen zu erfüllen. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist kann zur Erfüllung einer Forderung die hinterlegte Sicherheit verwendet werden.

Der § 22 (Rechtsschutz) der Verordnung betrifft gerichtliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Ausschreibungen. Nach § 23 kann die Bundesnetzagentur unter Bestimmten Bedingungen **Festlegungen** treffen

- zum Höchstwert des Zuschlags in Ausschreibungen (z. B. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder zur Ausschöpfung des Ausschreibungsvolumens),
- zu Anforderungen an Gebote und Bieter,
- zu der zulässigen Anzahl von Geboten je Bieter in einer Ausschreibung,
- zu Form und Höhe von Sicherheiten und
- zur Höhe von Strafzahlungen.



Zulassung von innovativen KWK-Systemen (§ 24)

§ 24

Während die Zulassungsvoraussetzungen für KWK-Anlagen in § 10 des KWK-Gesetzes geregelt sind, enthält die Ausschreibungsverordnung die Regelungen für die Zulassung von innovativen KWK-Systemen. Die Zulassung von innovativen KWK-Systemen erfolgt auf Antrag durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, sie ist die Voraussetzung für einen Anspruch auf Zuschlagszahlung. Die Zulassungsvoraussetzungen betreffen

- die KWK-Anlage als Komponente des innovativen Systems,
- die Komponenten des innovativen Systems zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und
- die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems gemeinsam.

Die Komponente KWK-Anlage muss

- **neu** oder
- **modernisiert** sein, wobei
 - die Modernisierungskosten zu 50 % den Kosten einer Neuerrichtung entsprechen und
 - die Modernisierung frühestens 10 Jahre nach der Dauerinbetriebnahme einer neuen oder bereits modernisierten KWK-Anlage erfolgt.

Die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme müssen

- **fabrikneu** sein,
- in der Lage sein, **30 % der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme** bereitzustellen (dabei ist nach den Begriffsbestimmungen in § 2 die Referenzwärme die Summe aus der KWK-Wärme bei 3.000 Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage und der innerhalb eines Jahres erzeugten innovativen erneuerbaren Wärme),
- technische Anforderungen von Richtlinien zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt erfüllen und
- nur einer KWK-Anlage zugeordnet sein.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind

- Anschluss der KWK-Anlage und der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme an das gleiche Wärmenetz bzw. wärmeseitig direkte Verbindung,
- gemeinsame Steuerung und Regelung der einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems,
- messtechnische Erfassung
 - monatlich der eingesetzten Brennstoffe und der bereitgestellten Wärmemengen
 - im 15-Minuten-Intervall der eingesetzten und erzeugten Strommenge.

Darüber hinaus muss das innovative KWK-System in der Lage sein, **30 % der Wärmeleistung**, die maximal aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann, durch einen **elektrischen Wärmeerzeuger bereitzustellen**. Hierfür kann der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entsprechend § 8a des KWK-Gesetzes verwendet werden, ohne dass Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschlagszahlungen verletzt werden.



Besondere Regelungen bei grenzüberschreitenden Förderungen (§ 25 – § 27)

§ 25 + 26

Die § 25 bis 27 regeln die Förderung von KWK-Strom aus Anlagen

- im Bundesgebiet nach ausländischen Fördersystemen und
- in Staatsgebieten von Kooperationsstaaten nach dem KWK-Gesetz und der KWK-Ausschreibungsverordnung.

Nach § 25 darf **im Bundesgebiet erzeugter KWK-Strom nach einem ausländischen Fördersystem** nur dann gefördert werden, wenn hierfür ein Zuschlag in einer

- gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kooperationsstaat oder
- geöffneten ausländischen Ausschreibung eines Kooperationsstaates

auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und eines Kooperationsstaates erteilt worden ist.

§ 26 enthält Bestimmungen für die **Anwendung des KWK-Gesetzes** und der Ausschreibungsverordnung im Staatsgebiet eines **Kooperationsstaates**.

§ 27

Völkerrechtliche Vereinbarung

In § 27 sind Einzelheiten einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Kooperationsstaat zur Förderung von KWK-Strom geregelt.

Wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des KWK-Gesetzes auf Anlagen in anderen Staatsgebieten

- ist der physikalische Import des KWK-Stromes in die Bundesrepublik Deutschland oder
- sind hierzu vergleichbare Auswirkungen der KWK-Stromerzeugung auf den deutschen Strommarkt.

Im Einzelnen kann das BMWi für Anlagen auf anderen Staatsgebieten in einer völkerrechtlichen Vereinbarung auch abweichend von Bestimmungen des KWK-Gesetzes und der Ausschreibungsverordnung z. B. regeln:

- die Aufteilung von CO₂-Emissionen und CO₂-Emissionsminderungen durch den Betrieb der KWK-Anlage,
- technische Anforderungen an KWK-Anlagen und deren Systemintegration,
- die maßgebliche Strombörse und die Notwendigkeit einer Netzeinspeisung,
- Anforderungen an Zuschlagsberechtigungen und Zulassungen,
- Anforderungen an Mess-, Melde- und Nachweispflichten,
- Prozedere von Ausschreibungen,
- Bedingungen für Gebote, Sicherheiten, Zuschläge, Pönalen und Fristen

sowie weitere Voraussetzungen.

Darüber hinaus kann das BMWi in einer völkerrechtlichen Vereinbarung Regelungen für eine Förderung von Anlagen im Bundesgebiet im Rahmen ausländischer Ausschreibungen nach anderen Fördersystemen vereinbaren, wie z. B.

- eine Direktvermarktung von KWK-Strom,
- die vollständige Netzeinspeisung von KWK-Strom außer dem Eigenbedarf sowie
- verschiedene weitere Anforderungen an KWK-Anlagen und Betreiber.

Der Schlussparagraph der Ausschreibungsverordnung (§ 28) bezieht sich auf die im KWK-Gesetz zugrunde gelegte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes. Im Rahmen dieser Prüfung ist das BMWi aufgefordert, den Stand der Dekarbonisierung der Wärmenetze festzustellen. Gleichzeitig sollen Maßnahmen im Rahmen von Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme geprüft werden, die geeignet sind, durch einen höheren Einsatz von Biomasse den Anteil erneuerbarer Wärme zu erhöhen und dadurch eine weitergehende Dekarbonisierung zu erreichen.

Um die Ziele des KWK-Gesetzes sicher zu erreichen, soll die Bundesnetzagentur ggf. den Umfang des Ausschreibungsvolumens um höchstens 100 MW pro Kalenderjahr erhöhen.

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Ausschreibung für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen, die im Bundesgebiet errichtet werden sollen,

2. Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Ausschreibung für KWK-Strom aus neuen oder modernisierten KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats errichtet oder modernisiert werden sollen,

3. bezuschlagtes Gebot ein Gebot, das bei einer Ausschreibung nach Nummer 1 oder Nummer 2 einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,

4. Bieter, wer bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für innovative KWK-Systeme ein Gebot abgegeben hat,

5. Einheit eine Einheit im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung,

6. Gebotsmenge die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,

7. Gebotstermin der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung nach dieser Verordnung abläuft,

8. Gebotswert der Wert für die Höhe der Zuschlagszahlung in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,

9. gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,

a) die die Bundesrepublik Deutschland und ein oder mehrere Kooperationsstaaten gemeinsam und aufgrund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens in ihren Staatsgebieten durchführen und

b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt und finanziert werden,

10. geöffnete ausländische Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,

a) die ein anderer Mitgliedstaat in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eigener Bestimmungen durchführt und

b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 25 oder § 27 nach dem Fördersystem des Kooperationsstaats finanziert werden,

11. Höchstwert der Wert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, der höchstens angegeben werden darf,



12. innovative erneuerbare Wärme die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,

a) die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,

b) deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und

c) die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen; § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,

13. Jahresarbeitszahl der Quotient aus der Summe der von den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr,

14. Kooperationsstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 27 abgeschlossen hat,

15. Projekt ein Projekt im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung,

16. Referenzwärme die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme,

17. Standort der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von anderen Standorten unterscheidet,

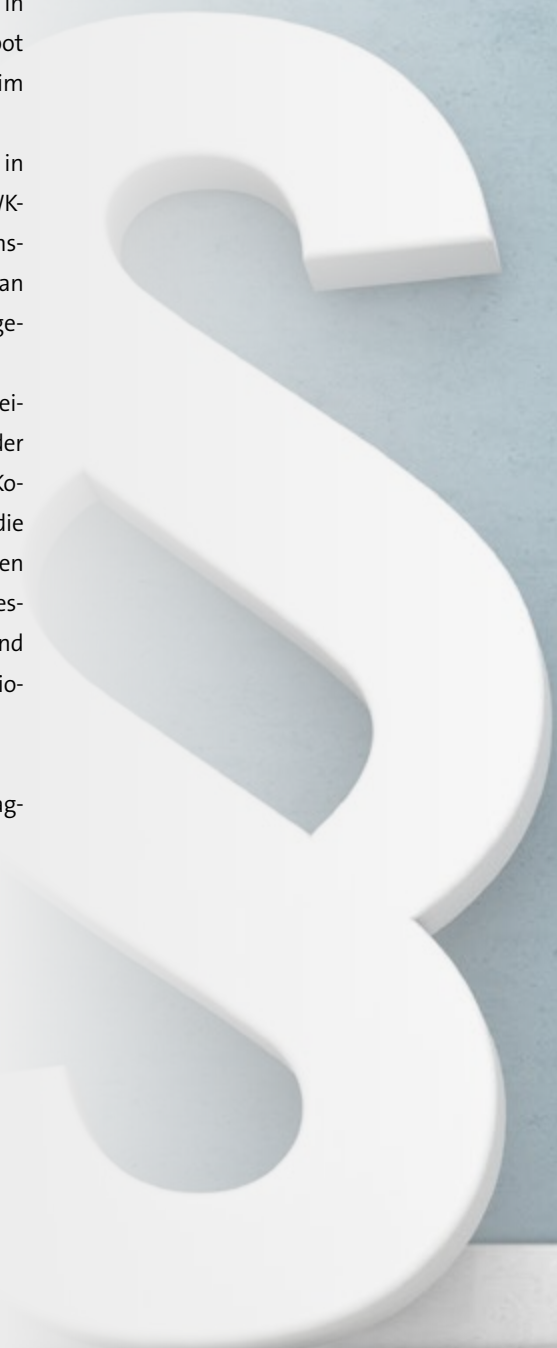
18. Übertragungsnetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

a) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage im Bundesgebiet liegt,

b) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem das Anschlussnetz liegt, an das die KWK-Anlage im Staatsgebiet eines Kooperationsstaats, die über einen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, angeschlossen ist oder

c) der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat, in dessen Staatsgebiet die KWK-Anlage errichtet wird, die über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden,

19. Zuschlagswert der in einem bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.



Andere Gesetze und Verordnungen

auf die in der KWK-Ausschreibungsverordnung Bezug genommen wird

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)

- vom 22.12.2015
- BGBl. I S. 2498
- zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnGW)

- vom 07.07.2005
- BGBl. I S. 1970, 3621
- zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017)

- vom 21.07.2014
- BGBl. I S. 1066
- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)

Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV)

- vom 10.04.2017
- BGBl. I S. 842
- zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)

Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)

- vom 06.02.2015
- BGBl. I S. 108, 120
- zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167)



Informationen zum Thema



Gasturbinen-Kenndaten
und -Referenzen
Bestellnummer 309783



Brennstoffzellen für die
Hausenergieversorgung
Bestellnummer 309619



CO₂-Vermeidung
Bestellnummer 309609



Stromerzeugende Heizung
im Ein- und Zweifamilienhaus
Online-PDF



Leitfaden zur Anmeldung und
steuerlichen Behandlung von
kleinen Blockheizkraftwerken
Bestellnummer 309887



BHKW-Kenndaten 2014/15
Bestellnummer 309754



Über die Wirtschaftlichkeit von
Blockheizkraftwerken in Hotels
Online-PDF



Das KWK-Gesetz 2017
Bestellnummer 309860



Direkte Trocknung mit Abgasen
aus KWK-Anlagen
Bestellnummer 309782

Fotonachweis
Coloures-Pic - stock.adobe.com, Ingo Bartussek - stock.adobe.com, MORENO SOPPEL-SA, ronstik - stock.adobe.com, mattilda, F.Schmidt - Fotolia, jeremias münch - Fotolia, Eisenhans - Fotolia, Taffi - Fotolia, Martin Wissen, Matthias Buehner - Fotolia, Tortenboxer - Fotolia, Ingo Bartussek



Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0
info@asue.de
www.asue.de

Bearbeitung

Dr. Wolfgang Nowak, Lindlar

Grafik

Kristina Weddelling, Essen

Verlag

wvgw Wirtschafts- und Verlags-
gesellschaft Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn
Telefon 0228/9191-40
info@wvgw.de
www.wvgw.de

Die KWK-Ausschreibungsverordnung

Stand: Juli 2018

Hinweis

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Überreicht durch:

